



**Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen  
(Leistungsbezügesatzung)  
vom 20. Februar 2017**

**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017 lfd. Nr. 03**

**geändert durch Satzung vom**

**08. Februar 2022 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2022, lfd. Nr. 01)**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 08. Februar 2022. Rechtsänderungen, die am 11. Februar 2022 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

\*\*\*\*\*

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), welches zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 90 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Vergabe der Leistungsbezüge im Sinne des § 2 der BayHLeistBV, und der besonderen Leistungsbezüge im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 BayHLeistBV an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die nach den Besoldungsgruppen (BesGr.) W 2 und W 3 besoldet werden.

<sup>2</sup>Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BayHLeistBV nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung in die Besoldung nach der Besoldungsordnung W wechseln.

<sup>3</sup>Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt, dass der an der Hochschule bestehende Vergaberahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

## **§ 2**

### **Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 3 BayHLeistBV werden als laufende monatliche Zahlungen gewährt und werden befristet oder unbefristet vergeben.

- (2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerischen Hochschule vorgelegt wurde oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers durch Vorlage einer schriftlichen Einstellungszusage glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Eine weitere Vergabe oder Erhöhung soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung erfolgen.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (5) Ein Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezug ist zurückzuzahlen, falls die Professorin oder der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieses Leistungsbezugs an eine andere Hochschule wechselt.

### § 3

#### Besondere Leistungsbezüge

- (1) <sup>1</sup>Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden Leistungsbezüge gemäß § 4 BayHLeistBV gewährt (besondere Leistungsbezüge). <sup>2</sup>Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlung gewährt werden, können in der Regel erstmalig nach drei vollen Kalenderdienstjahren und für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. <sup>3</sup>Im Fall einer wiederholten Vergabe können sie frühestens nach einer Bezugsdauer von insgesamt drei Jahren unbefristet gewährt werden.
- (2) Unbefristet gewährte monatliche besondere Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (3) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlung gewährt werden, nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (4) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
  - herausragenden Forschungsleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen)
  - besonderen Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente)
  - Forschungspublikationen ausgewiesener Forschungsleistungen
  - Erfolgen bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten. Drittmittel, die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gem. Art. 57 Abs. 1 BayBesG eingeworben wurden, bleiben unberücksichtigt.
  - besonderen Leistungen beim Forschungs- und Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
  - besonderen Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen und Laboren
- (5) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
  - herausragenden Lehrleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Lehrevaluationen)
  - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
  - besonderen Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
  - Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG gewährt wird.

- besonderen Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote)
- (6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
- Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
  - besonderen Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
  - besonderen Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- (7) Besondere Leistungen in der Selbstverwaltung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- Konsequente Verfolgung der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung durch die Dekanin oder den Dekan
  - Erfüllung der Zielvereinbarung in der Funktion der Dekanin oder des Dekans
  - Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben
  - besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Akkreditierung, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote
- (8) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden
- durch besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
  - bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.
- (9) Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz) werden gemäß den dort festgelegten Regelungen vergeben.
- (10) Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung) unterliegen den Bedingungen der Absätze 2 bis 8.

## § 4

### Leistungsstufen

- (1) Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 8 werden grundsätzlich monatlich in folgenden Stufen und zu folgenden Sätzen gewährt:
- a) Erster monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 200,00 mtl.  
frühestens nach Ablauf von drei vollen Kalenderdienstjahren für Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalkategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.
  - b) Zweiter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 200,00 mtl.  
frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a über die Dauer von vier vollen Kalenderdienstjahren für Leistungen, die in herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalkategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.
  - c) Dritter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 244,20 mtl.  
frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b über die Dauer von drei vollen Kalenderdienstjahren für Leistungen, die in besonders herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalkategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.
  - d) Vierter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 244,20 mtl.  
frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Buchst. c über die Dauer von vier vollen Kalenderdienstjahren für Leistungen, die in ganz besonders herausragender Weise

über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.

- (2) Überschreitet im Falle der Gewährung einer Leistungsstufe nach § 4 Abs. 1 der Gesamtbetrag der monatlich gewährten Leistungsbezüge gem. § 2 und § 3 den Betrag von 888,40 €, so wird diese Leistungsstufe grundsätzlich entsprechend gekürzt.
- (3) Die Leistungsstufenbeträge gem. Abs. 1 sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.
- (4) Bei Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflicht hinausgehen, können anstelle von oder zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Leistungsstufen besondere Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 8 als Einmalzahlung gewährt werden.
- (5) Die Beträge gem. Abs. 1 und Abs. 2 nehmen an der allgemeinen Besoldungsanpassung mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

## § 5

### Funktionsleistungsbezüge

- (1) <sup>1</sup>Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 BayHLeistBV werden für die Dauer der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung sowie für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung gewährt. <sup>2</sup>Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende Funktionen abhängig von den in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen zu folgenden Sätzen vergeben:

**Vizepräsidentin / Vizepräsident:** € 350,00 mtl.

**Dekanin / Dekan:**

bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 210,00 mtl.

bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 280,00 mtl.

mehr als 1.000 Studierende € 350,00 mtl.

**Studiendekanin / Studiendekan:**

bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 105,00 mtl.

bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 140,00 mtl.

mehr als 1.000 Studierende € 175,00 mtl.

**Hochschulfrauenbeauftragte:** € 350,00 mtl.

Stellv. Hochschulfrauenbeauftragte: € 175,00 mtl.

- (3) Bei wiederholter Wahrnehmung der Funktion werden Funktionsleistungsbezüge zum jeweils nächsthöheren Satz gewährt.
- (4) Außer im Falle des Art. 72 Abs. 3 BayBesG nehmen Funktionsleistungsbezüge nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

## § 6

### Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen wird auf die Regelungen des Art. 57 Abs. 1 BayBesG verwiesen.

## § 7

### Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach Art. 13 BayBeamtVG.

## § 8

### Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Für die nach der BayHLeistBV zu treffenden Entscheidungen, insbesondere über die Gewährung von Leistungsbezügen, den Widerruf von besonderen Leistungsbezügen, die Erklärung von Leistungsbezügen als ruhegehaltfähig sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen ist die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 1 bis 10 berät der Ältestenrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung. <sup>2</sup>Gemäß § 27 Grundordnung besteht der Ältestenrat aus drei Mitgliedern der Professorenschaft, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach der BayHLeistBV unterstützen. <sup>3</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt im Ältestenrat beratend mit.
- (3) <sup>1</sup>Sowohl Berufungs- als auch Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 2 werden von der betroffenen Person mit der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung vereinbart. <sup>2</sup>Bleibe-Leistungsbezüge setzen einen Antrag der betroffenen Person voraus. <sup>3</sup>Es gilt § 3 BayHLeistBV.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 8 erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. <sup>2</sup>Die Gewährung von besonderen Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 Spiegelstrich 2 als Einmalzahlung erfolgt einmal jährlich nach gesondertem Antrag. <sup>3</sup>Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz), § 10 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung) und besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen nach § 4 Abs. 4 können unterjährig auf Antrag und unter Einhaltung des vorgegebenen Verfahrens vergeben werden.
- (5) Bis zum 31. Mai jeden Jahres gibt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Vergabe von Leistungsbezügen (Anzahl und Art).
- (6) <sup>1</sup>Die Vergabe von befristeten oder unbefristeten monatlichen besonderen Leistungsbezügen und von Einmalzahlungen setzt einen Antrag voraus. <sup>2</sup>In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt. <sup>3</sup>Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 Abs. 4 bis 8 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. <sup>4</sup>Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. <sup>5</sup>Die Hochschulleitung kann die nähere Form der Anträge bestimmen.  
<sup>6</sup>Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung zu richten. <sup>7</sup>Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung, indem die Dekanin oder der Dekan der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung einen Vorschlag für ihre oder seine Entscheidung vorlegt. <sup>8</sup>Ist die Dekanin selbst Antragstellerin oder der Dekan selbst Antragsteller, erfolgt der Entscheidungsvorschlag durch die Prodekanin oder den Prodekan.

<sup>9</sup>Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 3 Abs. 1 bis 8 ist spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. <sup>10</sup>Der Antrag sowie der positive bzw. negative Entscheidungsvorschlag der Dekanin oder des Dekans sind bis zum 1. Juli bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung einzureichen. <sup>11</sup>Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 Spiegelstrich 2 ist spätestens bis zum 15.06. eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. <sup>12</sup>Mit dem Antrag können ausschließlich besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 Spiegelstrich 2 aus den vorangegangenen zwei Semestern abgerechnet werden. <sup>13</sup>Der Antrag gem. § 8 Abs. 6 Satz 11 sowie die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans sind dann entsprechend dem Antrag bis 01.07. bei der Personalabteilung einzureichen. <sup>14</sup>Bis zum 15. August eines Jahres entscheidet die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung über die Gewährung. <sup>15</sup>Abweichend hiervon kann über die Gewährung von Einmalzahlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

- (7) <sup>1</sup>Anträge gem. Abs. 6 können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. <sup>2</sup>Nach der Gewährung von monatlichen besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 10 kann ein weiterer Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Entfristung eines bereits gewährten besonderen Leistungsbezugs. <sup>4</sup>Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen gem. § 4 Abs. 4 unterliegen nicht der Drei-Jahres- Wartefrist; Anträge hierzu können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. <sup>5</sup>Wird ein Antrag von der Dekanin oder dem Dekan mit einem negativen Entscheidungsvorschlag an die oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung weitergeleitet, hat die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

## § 9

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt ab 15. März 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Satzung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügesatzung) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 der Satzung zur Führung der Bezeichnung „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ vom 04. November 2013, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14. Februar 2017 sowie im Benehmen mit dem Senat der Hochschule vom 07. Februar 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 20. Februar 2017.

Nürnberg, den 20. Februar 2017  
I. V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 03 [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.